

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91 li-bo

22. 11. 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Dienstrechtliches Datenschutz-Anpassungsgesetz – DRDSAnpG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 20. 11. 2018 den Entwurf für ein Dienstrechtliches Datenschutz-Anpassungsgesetz beschlossen, der einschließlich Begründung beigelegt ist. Wir haben Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen bis zum

10. Dezember 2018.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Gesetzentwurf besteht aus 7 Artikeln, durch die bestehende bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen an die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst werden sollen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Anpassung von Begriffsbestimmungen, Verweisungen, Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung und von Vorgaben zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie von Regelungen zu den Betroffenenrechten.

Im Einzelnen sind Änderungen bzw. Anpassungen in folgenden Rechtsvorschriften vorgesehen:

- Landesbeamten-gesetz (Art. 1)

Die bestehenden Vorschriften zum Personalaktenrecht sollen an die DSGVO begrifflich angepasst und dabei im Sinne der Anwenderfreundlichkeit umstrukturiert und - wo notwendig - redaktionell berichtigt werden.

- Landesbeamtenversorgungs-gesetz Sachsen-Anhalt (Art. 2)

Vorgesehen sind Anpassungen an die Begriffsbestimmungen der DSGVO in § 89 Abs. 1 LBeamtVG LSA

- Disziplinar-gesetz Sachsen-Anhalt (Art. 3)

Mit den Änderungen des DG LSA sollen redaktionelle Anpassungen an die Terminologie der DSGVO erfolgen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

- Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 4)

In § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d) BesVersEG LSA soll der Halbsatz „wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden dürfen“ gestrichen werden. Grund ist insbesondere das Wiederholungsverbot gleichlautender oder entsprechender Regelungen (in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Art. 7) der DSGVO.

- Landespersonalvertretungs-gesetz Sachsen-Anhalt (Art. 5)

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen die Formulierungen des PersVG LSA an die Begrifflichkeiten der DSGVO angepasst werden.

- Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater (Art. 6)

Die vorgesehenen Rechtsänderungen sind für die Städte, Gemeinden und Verbands-gemeinden nicht von Bedeutung.

- Inkrafttreten (Art. 7)

Das Dienstrechtliche Datenschutz-Anpassungs-gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage